

Hunzenschwil, 30. April 2026

REACH Konformitätserklärung

Erklärung zur EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

1. Regulatorischer Status

Nach der am 1. Juni 2007 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) zählt die AGRO AG als nachgeschalteter Anwender. Die AGRO AG vertreibt ausschliesslich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse) und ist daher nicht zur Registrierung oder Meldung an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA: European Chemical Agency) verpflichtet. Die AGRO AG erwartet, dass seine Lieferanten nach den Anforderungen der REACH handeln.

2. SVHC (Kandidatenliste, Artikel 33)

Die ECHA hat das letzte Update der Liste mit besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC: Substances of Very High Concern) am 04.02.2026 gemäss Verordnung 1907/2006 auf ihrer Web-Seite veröffentlicht: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>. Updates erfolgen meistens halbjährlich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass folgende Stoffe auf der SVHC-Liste stehen, welche in einer Konzentration grösser als 0,1 Masseprozent in einigen Elastomeren unserer Produkte enthalten sind:

- **Bumetrizole (CAS-Nr. 3896-11-5)**
- **Dodecamethylcyclodisiloxan D6 (CAS-Nr. 540-97-6)**
- **Dicumylperoxid (CAS-Nr. 80-43-3)**
- **n-Hexan (CAS-Nr. 110-54-3)**
- **Bisphenol AF (CAS-Nr. 1478-61-1)**

Die SVHC-Liste ist eine Kandidaten-Liste für den Anhang XIV der REACH-Verordnung. Die Tatsache, dass ein Stoff auf der SVHC-Liste steht, ist jedoch nicht gleichbedeutend, dass diese Chemikalie somit nicht mehr REACH-konform ist. Es bedeutet lediglich, dass der Stoff-Kandidat als besonders besorgniserregend vom einreichenden EU-Mitgliedstaat oder der ECHA eingestuft wurde und bestimmte rechtliche Verpflichtungen für Importeure, Produzenten und Lieferanten des Stoffes mit sich bringen kann. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Verwendung von Stoffen auf der SVHC-Liste eingeschränkt werden kann.

Auf Basis der Informationen, welche uns von den Materiallieferanten und deren Datenblätter zur Verfügung stehen, gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass unsere Produkte keine weiteren Stoffe aus der Liste der Beschränkungen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent aufweisen.

Die AGRO AG verfolgt regelmässig die Updates der ECHA-Liste mit besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC).

3. Spezifischer Hinweis – Blei in Messing

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass unsere Messing-Kabelverschraubungen und deren Zubehör den Werkstoff **Blei (CAS-Nr. 7439-92-1)** als Legierungsbestandteil in einer höheren Konzentration als 0,1 Masseprozent enthalten können. Unter normalen und vorherseh-baren Verwendungsbedingung kann das Blei nicht freigesetzt werden und benötigt deshalb keine zusätzlichen Anweisungen zur sicheren Verwendung.

4. Beschränkungen (Anhang XVII)

Alle von uns gelieferten Produkte entsprechen den Anforderungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006.

5. Datenbasis und Haftung

Diese Erklärung basiert auf Informationen unserer Lieferanten sowie verfügbaren technischen Datenblättern. Es wurden keine zerstörenden Prüfungen oder chemischen Analysen durchgeführt.

Diese Angaben entsprechen dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse. Eine Gewährleistung oder Haftung für nicht bekannte oder ausserhalb unseres Einflussbereichs liegende Faktoren wird ausgeschlossen.

Mit freundliche Grüßen

AGRO AG



i.A. Sven Blumstengel
(Verantwortlicher Qualitätssicherung)